

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12

Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 05.11.2018

Zahl: 004-3/2018

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 05. November 2018
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende: Bürgermeister Harald Jannach

1. Vbgm. Pichlmaier Herbert
Ertl Klaus
Kerth Isabella
Nott Bernhard
Ing. Petautschnig Konrad
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Ertl Walter
Angela Pugganig
Egger Günter
Schöffmann Harald
Klimbacher Walter
2. Vbgm. Ing. Anderwald Johann
Salbrechter Sieglinde
Bergmeister Franz
Puschnig Wolfgang
Brandstätter Herbert
Glück Wilhelm
Mag. Schrott Alexander
Schlintl Andreas
Kohlweg Monika
Rassinger Nicole

weilers: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin
Finanzverwalterin Edith Seidl

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 27. August 2018 gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Kontrollausschuss vom 25. September 2018
- Anträge Straßen- und Verkehrsausschuss
- 6) Grundankauf für Straßenausbau in Tratschweg; Übernahme in das öffentliche Gut
- 7) Vermessungen
 - a.) Lorenzberger Straße
 - b.) Siebenbrünnerweg
 - c.) Öffentliches Gut, Parz. Nr. 1046, 1047 und 1055 KG Obermühlbach
- 8) Straßenteilungsplan Doppelsbichlerweg; Übernahme in das öffentliche Gut
- 9) Grenzberichtigung Meiseldinger Straße
- 10) Leitschienerausbau: Kalkgruberstraße, Fuchsbauer, Predl
- 11) Winterdienst 2018/19
- 12) Wanderwegverlegung „Steinbichl-Schneebauer-Wegscheide“
- Anträge Finanz- und Bauausschuss
- 13) Verlängerung Vereinbarung widmungsgemäße Verbauung
- 14) WVA BA 12, Auftragsvergaben
- 15) 2. Nachtragsvoranschlag
- 16) Pfarnebengebäude Steinbichl
 - a.) Nutzungsvertrag
 - b.) Finanzierung
- 17) Wassergebührenerhöhung
- 18) Pauschale für Bauwasser
- 19) Kindergartenbonus
- Anträge Gemeindevorstand
- 20) Schülerbeförderung – Kinder mit Sonderbedarf
- 21) Förderansuchen AC Donau Chemie, 4. Kraigerseetriathlon
- 22) Personalangelegenheiten
- 23) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Herr **Johann Fleischhacker** und Frau **Monika Kohlweg** bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:
Weberitsch Martin (beruflich verhindert)
Fuchs Andreas (krank)

vertreten durch das Ersatzmitglied:
Klimbacher Walter
Rassinger Nicole

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 27. August 2018 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Herr Wilhelm Glück und Herr Ing. Konrad Petautschnig.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Mail oder mit der Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Kontrollausschuss vom 25. September 2018

BERICHERSTATTER: GRM Bernhard Nott
Obmann-Stellvertreter des Kassenkontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 25. September 2018 für den Zeitraum vom 19. Juni 2018 bis 25. September 2018. Alle Konten und Belege wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Kassastand bar	€	4.641,65
Stand Girokonto SPK	€	191.330,53
Stand Girokonto RBB	€	247.185,05
Rücklage Bauhof	€	128.256,38
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	15.910,54
Rücklage Ausfinanzierung AO Vorhaben	€	366,39
Allgemeine Rücklage	€	<u>35.000,00</u>
Zwischensumme	€	622.690,54
Sicherstellungen Bebauungsverpflichtungen	€	<u>119.202,98</u>
Gesamt	€	741.893,52

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Grundankauf für Straßenbau in Tratschweg; Übernahme in das öffentliche Gut

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Der in der Natur vorhandene Zufahrtsweg zur Wohnsiedlung Tratschweg führt zum Teil über das Grundstück 1113/3 der KG Kraig, welches im Eigentum von xy steht. Das Grundstück hat eine Größe von insgesamt 933 m² und wird im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Frauenstein bis auf ca. 458 m² als forstwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die 458 m² sind als Bauland Wohngebiet gewidmet. Da im Zuge der gepl. Straßensanierung der Überfelder Landesstraße L 67a auch die Zufahrtssituation „Abzweigung Tratschweg“ inkl. der Auffahrt zur Liegenschaft Pfandl verbessert werden sollte, wurde mit xy bezüglich Grunderwerb Kontakt aufgenommen.

Mit Schreiben vom 27.09.2018 teilt xy der Gemeinde Frauenstein mit, dass das Grundstück 1113/3 der KG Kraig (933m²) zu einem Preis von € 6,00/m² käuflich erworben werden kann. Die Kosten für die Vertragserrichtung und Vermessung hat die Gemeinde Frauenstein zu tragen.

Antrag:

Der Ausschuss für Straßen und Verkehr hat in der Sitzung vom 23. Oktober 2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dass die Gemeinde Frauenstein das zuvor angeführte Grundstück (Parzelle 1113/3 der KG Kraig) im Ausmaß von 933m² aus dem Besitz von xy zu einem Kaufpreis von € 5.598,00 (€ 6,00/m²) erwirbt. Die Finanzierung erfolgt über den Ordentlichen Haushalt 2019.

Mit der Erstellung des Kaufvertrages ist das Notariat St.Veit/Glan zu beauftragen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 23.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) das Grundstück Nr. 1113/3 der KG Kraig im Ausmaß von 933 m² aus dem Besitz von xy zu einem Kaufpreis von € 5.598,- (€ 6,-/m²) zu erwerben, die Finanzierung über den Ordentlichen Haushalt 2019 sicherzustellen und das Notariat St.Veit/Glan mit der Erstellung des Kaufvertrages zu beauftragen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Vermessungen

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

a.) Lorenzberger Straße

Die A1 Telekom Austria AG forciert in der Gemeinde Frauenstein den Breitbandausbau. Aus diesem Grund hat es am 27.09.2018 im Gemeindeamt Frauenstein eine Informationsveranstaltung über die gepl. Glasfaseranbindung auf den Lorenzberg gegeben.

Die Verlegung des Glasfaserkabels sollte grundsätzlich in den in der Natur vorhandenen Weg erfolgen (Rodelbahn). Da der Weg in der Natur nicht mit dem öffentlichen Katasterweg ident ist, bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer.

Im Zuge der Projektvorstellung haben sich die anwesenden Grundeigentümer grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass der in der Natur vorhandene Weg auf Kosten der Gemeinde Frauenstein vermessen und in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein übertragen wird (Anpassung an den Naturbestand). Die nicht mehr benötigten Grundflächen aus dem öffentlichen Gut sollen den direkt angrenzenden Grundstückseigentümern zugesprochen werden.



Die Kosten für die gepl. Vermessung der Lorenzberger Straße (Rodelbahn) belaufen sich lt. Angebot der Fa. Angst Geo Vermessungs ZT GmbH auf € 12.326,20 (Brutto). Weitere Kostenangebote werden eingeholt.

Antrag:

Nach geführter Diskussion und Beratung hat der Ausschuss für Straßen und Verkehr in der Sitzung vom 23.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass nach Vorliegen der dafür erforderlichen Zustimmungserklärungen von allen Grundstückseigentümern, der Billigstbieter mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten zu beauftragen ist (Anpassung an den Naturbestand) und dass dieser Straßenzug in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein übernommen wird.

Bei einer möglichen Grundablöse sollten die gleichen Preise herangezogen werden, wie seinerzeit in Treffelsdorf bei der Vermessung der Dorfstraße bzw. des Maria-Pulster-Weges, sofern die Grundflächen nicht kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten werden.

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag zu.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 23.10.2018 fasst der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Grundsatzbeschluss, nach Vorliegen aller erforderlichen Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer den Billigstbieter mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten zu beauftragen (Anpassung an den Naturbestand) und den Straßenzug in das öffentliche Gut zu übernehmen.

b.) Siebenbrünnerweg

Herr xy hat der Gemeinde Frauenstein mitgeteilt, dass dieser die Liegenschaft mit Anschrift Treffelsdorf/Siebenbrünnerweg 1, bestehend aus den Parzellen 33/2, 33/3 und 33/4 alle KG Grasdorf aus dem Besitz von xy käuflich erworben hat.

Da der Verlauf des öffentlichen Weges Parzelle 871/3 der KG Grasdorf (Siebenbrünnerweg) in diesem Bereich nicht mit dem Katasterplan ident ist, ersucht dieser um Veranlassung, dass auch der letzte Teilabschnitt von ca. 150 lfm vermessen und im Grundbuch entsprechend berichtigt wird.

Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Frauenstein die Vermessungskosten für die Anpassung an den Naturbestand übernimmt, hat sich Herr xy bereit erklärt, Grundflächen aus seinem Besitz (Parzellen 33/2, 33/3 und 33/4 alle KG Grasdorf) für den Siebenbrünnerweg (befestigte Straße in der Natur) kostenlos in das öffentliche Gut abzutreten. Auch hat sich Frau [REDACTED] gegenüber Herrn [REDACTED] bereit erklärt, Grundflächen aus Ihrem Besitz (Parzelle 67 und 35) kostenlos in das öffentliche Gut abzutreten (sofern benötigt wird).

Antrag:

Der Ausschuss für Straßen und Verkehr hat in der Sitzung vom 23. Oktober 2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Fa. Angst Geo ZT Vermessungs GmbH mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten des letzten Abschnittes zu beauftragen (Anpassung an den Naturbestand) (Bruttovermessungskosten € 2.520,99). Die Finanzierung erfolgt über den Ordentlichen Haushalt 2018.

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag zu.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 23.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Fa. Angst Geo ZT Vermessungs GmbH mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten des letzten Abschnittes zu beauftragen (Anpassung an den Naturbestand) und die Bruttovermessungskosten in Höhe von € 2.520,99 über den Ordentlichen Haushalt 2018 zu finanzieren.

c.) Öffentliches Gut, Parz. Nr. 1046, 1047 und 1055 KG Obermühlbach

In den Ortschaften Hintausdorf - Hammergraben bilden jeweils drei öffentliche Wegparzellen 1047, 1046, 1055 alle KG Obermühlbach die Besitzgrenzen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben [REDACTED] und [REDACTED]. Da diese öffentlichen Weganlagen in der Natur nicht mit dem Katasterplan ident sind, ersuchen Herr [REDACTED] die Gemeinde Frauenstein um Vermessung dieser Weggrundstücke. Zumindest soll in jenem Bereich eine Vermessung stattfinden, wo Grundstücke veräußert werden und diese die gemeinsame Grundgrenze darstellen. Da diese Weganlagen zum Teil nur eine Straßenbreite von 1,80m lt. Kataster aufweisen, haben sich [REDACTED] bereit erklärt, Privatgrund bis zu einer Straßenbreite von 3,00 m kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein abzutreten. Auch sollte

ein Teilstück vom öffentlichen Weg, Wegparzelle 1045 auf einer Länge von ca. 75 m aufgelassen und dem Besitz Wölbitsch Rolf zugeschrieben werden.

Die Gesamtkosten für die Vermessung dieser Weganlagen (Teilabschnitte) belaufen sich lt. Kostenvoranschlag der Fa. Sammer&Sammer auf Brutto € 3.480,--.

Antrag:

Der Ausschuss für Straßen und Verkehr hat in der Sitzung vom 23. Oktober 2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Fa. Sammer&Sammer Ziviltechniker GmbH mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten (Anpassung an den Naturbestand, Teilbereiche) und Erstellung der Vermessungsurkunden zum Preis von € 3.480,- zu beauftragen.

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag zu.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 23.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Fa. Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten (Anpassung an den Naturbestand, Teilbereiche) und Erstellung der Vermessungsurkunden zum Preis von € 3.480,- zu beauftragen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Straßenteilungsplan Doppelsbichlerweg; Übernahme in das öffentliche Gut

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Im Zuge des Umwidmungsverfahren sowie der Baugrundstücksparzellierung in Zensweg wurde mit Herrn [REDACTED] vereinbart, dass nach Herstellung der gesamten Infrastruktur (Kanal, Wasser, Straßenbau inkl. Straßenbeleuchtung) die neu geschaffene Weganlage in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein übernommen wird.

Antrag 1 des Ausschusses für Straßen und Verkehr vom 23.10.2018:

Aufgrund der Tatsache, dass Herr [REDACTED] bis auf die Asphaltierungsarbeiten und Bau der Wasserleitung vom Schindlegger Weg bis zur neuen Siedlung seine vertragliche Verpflichtung erfüllt hat, stellt der Ausschuss für Straßen- und Verkehr den Antrag an den Gemeinderat, den Teilungsplan mit der GZ 183067-V1-U (erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH aus St.Veit/Glan) zu genehmigen sowie die ausgewiesenen Trennstücke Nr. 8 im Ausmaß von 1035 m² und Nr. 9 im Ausmaß von 76 m² mit der Wegparzelle 562/10 der KG Obermühlbach (öffentliches Gut) zu vereinen und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als Verbindungsstraße zu übernehmen sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Die Abtretung der Trennstücke Nr. 8 und 9 in die Wegparzelle 562/10 der KG Obermühlbach (öffentliches Gut der Gemeinde Frauenstein) erfolgt kostenlos und lastenfrei.

Antrag 2 des Ausschusses für Straßen und Verkehr vom 23.10.2018:

Auch wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dem Teilungsplan mit der GZ: 183132-V1-U, erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH die Zustimmung zu

erteilen und die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke Nr. 3 im Ausmaß von 22m² (Trennstück aus Parzelle 1095/3) und Nr. 2 im Ausmaß von 37 m² (Trennstück aus Parzelle 562/1) kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut 1095/2 der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Das nicht mehr benötigte Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 7 m² ist aus dem öffentlichen Gut 1095/2, KG Obermühlbach auszuscheiden und mit dem direkt angrenzenden Grundstück des Herrn [REDACTED] (Parzelle 562/4) zu vereinen.

Angemerkt wird, dass der erste Abschnitt des Doppelsbichlerweges (abzweigend von der Landesstraße) im Gemeindegebiet von St.Veit/Glan liegt.

Beschluss 1:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 23.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Teilungsplan mit der GZ 183067-V1-U (erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH aus St.Veit/Glan) zu genehmigen sowie die ausgewiesenen Trennstücke Nr. 8 im Ausmaß von 1035 m² und Nr. 9 im Ausmaß von 76 m² mit der Wegparzelle 562/10 der KG Obermühlbach (öffentliches Gut) zu vereinen und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als Verbindungsstraße zu übernehmen sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Die Abtretung der Trennstücke Nr. 8 und 9 in die Wegparzelle 562/10 der KG Obermühlbach (öffentliches Gut der Gemeinde Frauenstein) erfolgt kostenlos und lastenfrei.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 05. November 2018, Zahl: 612-0/2018, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 183067-V1-U vom 03.10.2018, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan ausgewiesenen Trennstück Nr. 8 im Ausmaß von 1035 m² und Nr. 9 im Ausmaß von 76 m² werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und mit dem Grundstück Nr. 562/10 der KG Obermühlbach vereint.

§ 2

Die planliche Ausweisung der übernommenen Teilfläche/Trennstück ist im Lageplan 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Lageplan M 1:500

V1-U, erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen und die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke Nr. 3 im Ausmaß von 22 m² (Trennstück aus Parzelle 1095/3) und Nr. 2 im Ausmaß von 37 m² (Trennstück aus Parzelle 562/1) kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut 1095/2 der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Das nicht mehr benötigte Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 7 m², ist aus dem öffentlichen Gut 1095/2, KG Obermühlbach auszuscheiden und mit dem direkt angrenzenden Grundstück des Herrn Dr. Martin und Mag. Gabriele Rom (Parzelle 562/4) zu vereinen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 05. November 2018, Zahl: 612-0/2018, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 183132-V1-U, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan ausgewiesenen Trennstücke Nr. 2 im Ausmaß von 37 m² (Trennstück aus Parzelle 562/1 KG Obermühlbach) und Nr. 3 im Ausmaß von 22 m² (Trennstück aus Parzelle 1095/3 KG Obermühlbach) werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und mit dem Grundstück Nr. 1095/2 vereint.

§ 2

Das im Teilungsplan GZ 183132-V1-U, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 7 m² wird aus dem öffentliche Gut Parz. Nr. 1095/2 der KG Obermühlbach ausgeschieden und mit dem Grundstück Nr. 562/4 der KG Obermühlbach vereint.

§ 3

Die planliche Ausweisung der übernommenen Teilfläche/Trennstück ist im Lageplan 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A



Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Josef Angst, Dipl.-Ing. Dr. Jörg Wresnik
 Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
 Znl. 9300 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
 9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0
 eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at



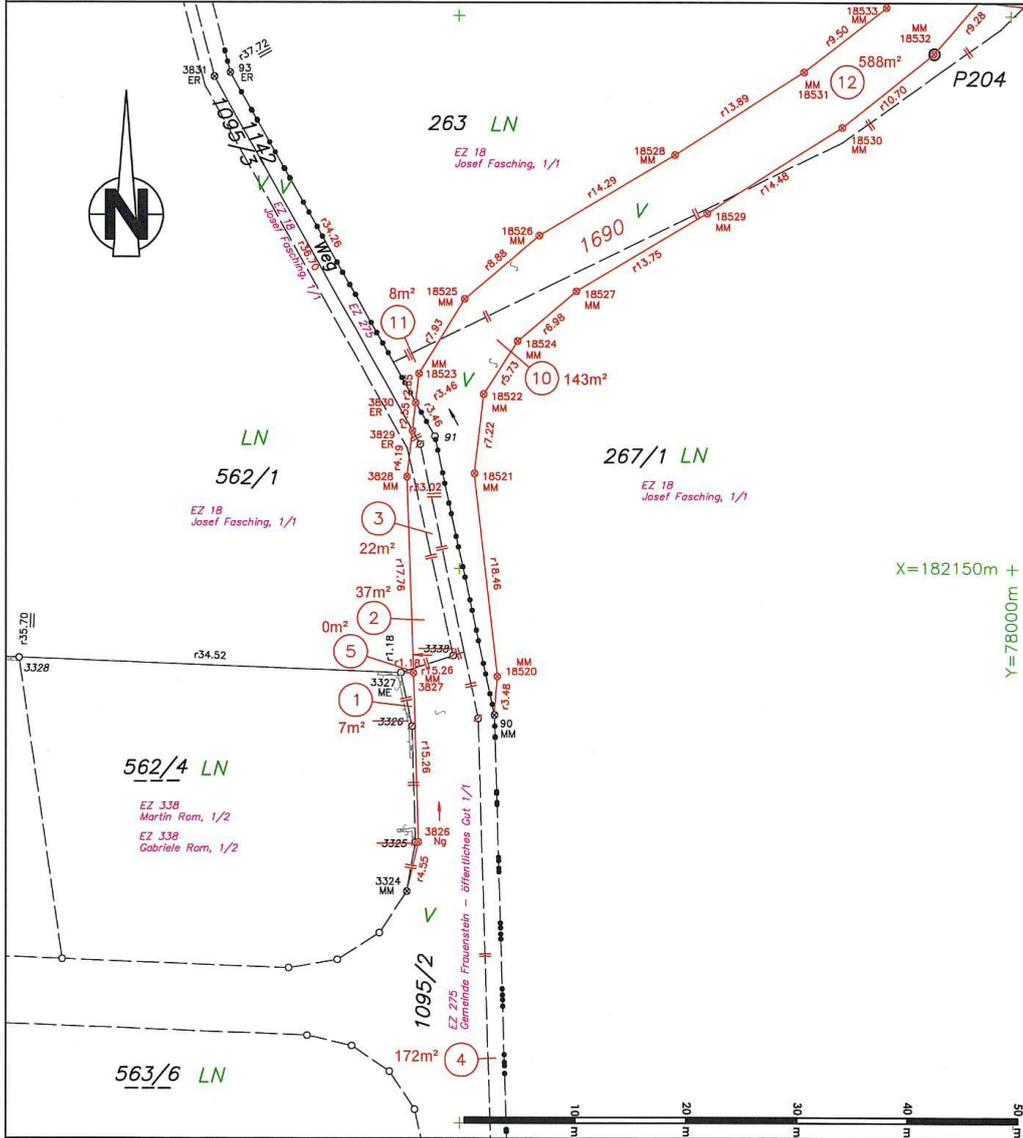
Zeichnerische Darstellung - Teil 1

1:500

Geschäftszahl: 183132-V1-U
 Datum: 22.11.2018

Katastralgemeinde: Obermühlbach 74519
 St. Veit an der Glan 74528

Gerichtsbezirk: Sankt Veit an der Glan
 Bearbeiter: Dorfer
 gezeichnet: Rachensberger



X=182150m +
 Y=78000m



<ul style="list-style-type: none"> △⁶ Triangulierungspunkt ○⁷ Einschallpunkt ○⁹¹ Grenzpunkte ○⁸² Grenzsteine ●⁹² Grenzpunkte - (MM MK BZ ER NG) ●⁹³ Grenzpunkte - (HE ME ZS BK) ○⁹² indirekte Grenzpunkte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude ■ Gebäudenebenflächen ■ Landw. Äcker/Wiesen/Weiden ■ Gärten ■ Wälder ■ fließende Gewässer ■ stehende Gewässer ■ Straßenverkehrsflächen ■ Freizeittflächen 	<ul style="list-style-type: none"> — Grundstücksgrenze / Neu — Grundstücksgrenze übernommen — Grundstücksgrenze strittig — Grundstücksgrenze Einbindung der MB — Nutzungsgrenze erhoben — Nutzungsgrenze übernommen — sonstige Linie übernommen — Servituts-, Baurechtsgrenze — Katastralgemeindegrenze 	<ul style="list-style-type: none"> — Zugehörigkeitsklammer verschiedene Nutzungen innerhalb eines Grundstückes ○ Trennstück ○ Grundstücksnummer des Grundsteuerkatalogs ○ Grundstücksnummer des Grenzkatalogs ○ Spermaß gerechnet ○ Spermaß gemessen ○ Läufermaß
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:
Grenzberichtigung Meiseldinger Straße

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die Meiseldinger Straße verläuft zum Teil in der Natur über das Privatgrundstück des [REDACTED] (Parzelle Nr. 277/2 der KG Kraig). Herr [REDACTED] ersucht daher die Gemeinde Frauenstein um entsprechende Berichtigung im amtlichen Katasterplan. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Frauenstein die Vermessungskosten für die Anpassung an den Naturbestand übernimmt, würde Herr Müller Peter den bereits in der Natur beanspruchten Grund (befestigte Straße aus Parzelle 277/2 der KG Kraig), kostenlos in das öffentliche Gut abtreten.

Antrag:

Der Ausschuss für Straßen- und Verkehr hat in der Sitzung vom 23.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dem Teilungsplan mit der GZ: 183088-V1-U vom 05.07.2018, erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 23 m² (Trennstück aus Parzelle 277/2) kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut 1224/3 der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen und die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Das nicht mehr benötigte Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 5 m², ist aus dem öffentlichen Gut 1224/3 auszuscheiden und mit dem direkt angrenzenden Grundstück des Herrn Peter Müller (Parzelle 277/1) zu vereinen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 23.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) dem Teilungsplan mit der GZ: 183088-V1-U vom 05.07.2018, erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 23 m² (Trennstück aus Parzelle 277/2) kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut 1224/3 der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen und die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Das nicht mehr benötigte Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 5 m², ist aus dem öffentlichen Gut 1224/3 auszuscheiden und mit dem direkt angrenzenden Grundstück des Herrn Peter Müller (Parzelle 277/1) zu vereinen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 05. November 2018, Zahl: 612-0/2018, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Das im Teilungsplan GZ 183088-V1-U vom 05.07.2018, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 23 m² (Trennstück aus Parzelle 277/2 KG Kraig) wird in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen.

§ 2

Das im Teilungsplan GZ 183088-V1-U vom 05.07.2018, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan ausgewiesene Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 5 m² wird aus dem öffentliche Gut Parz. Nr. 1224/3 der KG Kraig ausgeschieden und mit dem Grundstück Nr. 277/1 der KG Kraig vereint.

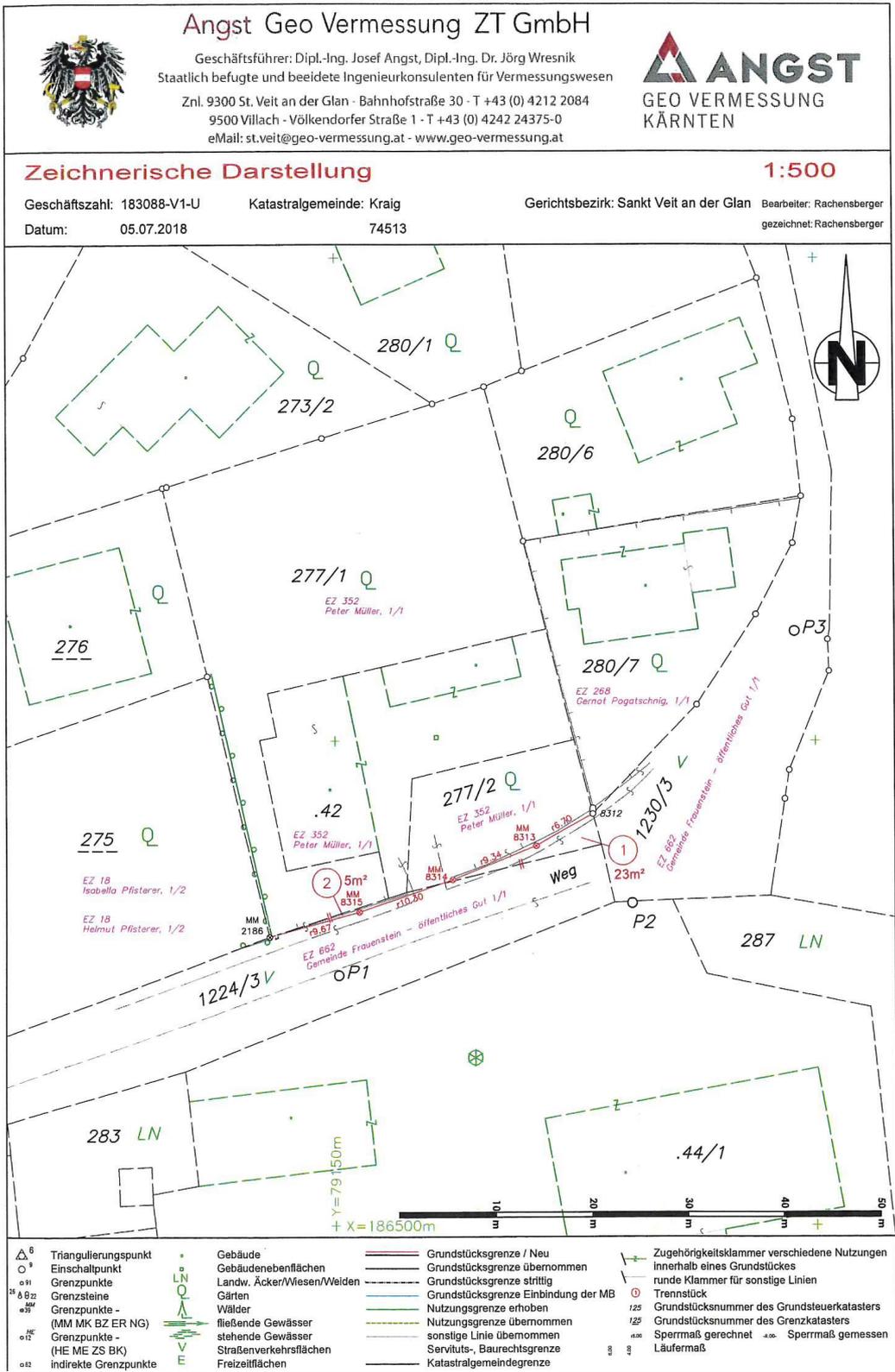
§ 3

Die planliche Ausweisung der übernommenen Teilfläche/Trennstück ist im Lageplan 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A
Lageplan M 1:500



Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Leitschienausbau: Kalkgruberstraße, Fuchsbauer, Predl

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Aufgrund der Tatsache, dass es im Jänner 2018 auf der Kalkgruber Straße einen Verkehrsunfall gegeben hat und um zukünftige Unfälle mit möglichen Absturz über das steil abfallende Gelände zu vermeiden, hat Frau [REDACTED] die Bitte an die Gemeinde herangetragen, man möge auf der Kalkgruber Straße im Nahbereich des Hochbehälters Schaumboden (oberhalb der Hofstelle vlg. Stadler) auf einer weiteren Länge von ca. 200 lfm, Leitschienen anbringen. Die Kosten für das Versetzen von gebrauchten Leitschienen beläuft sich lt. Kostenschätzung der Fa. Nordland Hydraulik Vertriebs GmbH aus St.Veit/Glan auf € 14.143,80.

Lt. Rücksprache mit Herr Ing. Brunner Bernhard von der Abteilung 10 L (ländliches Wegenetz) kann dieses Bauvorhaben mit 60% der Gesamtbaukosten gefördert werden (€ 8.486,28). Der Kostenanteil für die Gemeinde Frauenstein beträgt somit € 5.657,52.

Auch hat Frau [REDACTED] bei Herrn [REDACTED] bezüglich versetzen von Leitschienen zwischen den beiden Hofstellen vlg. Fuchsbauer und Stibitzer auf einer Länge von ca. 170 lfm vorgeschlagen.

Lt. Herrn Ing. Bernhard Brunner, kann auch dieses Bauvorhaben mit 50% der Gesamtbaukosten gefördert werden (geschätzte Baukosten € 8.000.--).

Antrag:

Der Ausschuss für Straßen und Verkehr hat in der Sitzung vom 23.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge das Versetzen von Leitschienen auf dem Teilstück zwischen den beiden Hofstellen vlg. Fuchsbauer (ca. 170 lfm) und auf der Kalkgruber Straße (ca. 200 lfm) durch die Fa. Nordland Hydraulik Vertriebs GmbH beschließen (Gesamtbaukosten € 22.143,80 abzüglich der Förderung aus dem ländlichem Wegenetz). Der Kostenanteil für die Gemeinde Frauenstein beträgt somit ca. € 9.657,52.

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag zu.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 23.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) das Versetzen von Leitschienen auf dem Teilstück zwischen den beiden Hofstellen vlg. Fuchsbauer (ca. 170 lfm) und auf der Kalkgruber Straße (ca. 200 lfm) durch die Fa. Nordland Hydraulik Vertriebs GmbH (Gesamtbaukosten € 22.143,80 abzüglich der Förderung aus dem ländlichem Wegenetz). Der Kostenanteil für die Gemeinde Frauenstein beträgt somit ca. € 9.657,52.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Winterdienst 2018/19

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Am 16.10.2018 hat im Gasthaus Blasebauer in Kraig eine Vorbesprechung mit den Schneepflüger im Beisein des Maschinenringes für den Winterdienst 2018/2019 stattgefunden.

Da einige Schneepflüger der Meinung sind, dass der Unterschied zwischen dem Auszahlungsbetrag welchen die Schneepflüger vom Maschinenring erhalten und dem Einzahlungsbetrag welchen die Gemeinde an den Maschinenring überweist zu hoch ist (zu große Spanne für den Maschinenring), wurde den Schneepflüger auch angeboten den Winterdienst im Rahmen der Ausübung des freien Gewerbes „Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen“ durchzuführen.

Diesbezüglich hat es am 22.10.2018 am Gemeindeamt Frauenstein eine Informationsveranstaltung der Wirtschaftskammer Kärnten (Bezirksstelle St.Veit/Glan) gegeben. Bei dieser Veranstaltung standen neben dem Leiter der Bezirksstelle St.Veit/Glan, Herr Mag. Robert Meißlitzer, auch Frau Mag. Simone Pliemitscher von der Steuerberatungskanzlei Kampitsch&Partner den Schneepflüger für Fragen zur Verfügung.

Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wurde mit den Schneepflüger, darüber diskutiert, dass man die Investitionspauschale im Sinne einer gerechteren Entlohnung abschafft und dafür den Nettostundensatz auf Vorschlag von Herrn [REDACTED] mit € 90,- festlegt bzw. anhebt. Dieser Nettobetrag in Höhe von € 90,- pro Stunde ist den Schneepflüger über den Maschinenring auszubezahlen.

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Ausschuss für Straßen und Verkehr den Antrag an den Gemeinderat, den Maschinenring mit der Durchführung des Winterdienstes 2018/2019 zu beauftragen

Sollte ein Schneepflüger beabsichtigen den Winterdienst im Rahmen des freien Gewerbes „Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen“ durchzuführen, so steht diese Möglichkeit auch jedem Schneepflüger frei. Auch hier gilt der gleiche Stundensatz des Maschinenringes abzüglich des Verwaltungsaufwandes von der Gemeinde Frauenstein.

Für die Abrechnung gilt grundsätzlich das GPS (Stundenaufzeichnung). Rüstzeiten für das Auf- und Abbauen der Wintergerätschaften usw. werden nicht gesondert vergütet. Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt grundsätzlich über den Maschinenring bzw. bei gemeldeter Selbstständigkeit auf eigene Rechnung im Rahmen der Anmeldung des freien Gewerbes.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 23.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Maschinenring mit der Durchführung des Winterdienstes 2018/19 zu beauftragen. Der an die Schneepflüger vom Maschinenring ausbezahlte Stundensatz beträgt € 90,-. (Die von der Gemeinde ausbezahlte Investitionspauschale wird durch die Anhebung des Stundensatzes gestrichen).

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Wanderwegverlegung „Steinbichl-Schneebauer-Wegscheide“

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Nach geführter Diskussion kommt der Gemeinderat einstimmig überein, dass der Abschluss der Vereinbarung grundsätzlich befürwortet wird.

Da eine rechtliche Prüfung des Vertrages aufgrund der Kurzfristigkeit nicht gegeben war, wird nach erfolgter positiver Prüfung der Antrag für den Beschluss in der nächsten Gemeinderatssitzung (17.12.2018) vorgelegt.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung

Verlängerung Vereinbarung widmungsgemäße Verbauung

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Verlängerung Vereinbarung widmungsgemäße Verbauung

Entsprechend den Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes schließt die Gemeinde mit Bauland-Umwidmungswerbern Verträge über die fristgerechte Bebauung von Grundstücken, die in Bauland umgewidmet werden sollen, ab. Diese Grundstücke müssen innerhalb von 5 Jahren bei Festlegung einer Kautionsstrafe bebaut werden. Der Widmungswerber bzw. Eigentümer der Grundstücke hat aber auch die Möglichkeit, um eine Fristverlängerung anzusuchen.

Aufgrund der am 19. September 2017 erfolgten aufsichtsbehördlichen Überprüfung über Teilbereiche der Gebarung im Zusammenhang mit Raumordnungsverträgen und der Empfehlung der Aufsichtsbehörde werden ablaufende Bebauungsfristen über das Bauamt der Gemeinde Frauenstein zeitgerecht (mind. 6 Monate vor Ablauf) in Erinnerung gerufen.

Das K-GplG 1995 sieht vor, dass wenn eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist (max. 2,5 Jahre) zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Verbauung eingeräumt werden kann.

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 991/33, KG Kraig und Nr. 991/29, KG Kraig wurden schriftlich auf den Ablauf der Bebauungsfrist per 30.01.2017 aufmerksam gemacht. Beide stellten aufgrund krankheitsbedingter bzw. finanziell schwierigen Situation den Antrag um Fristverlängerung der vereinbarten Bebauungsverpflichtung vom 30.01.2017 auf 30.07.2019.

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Ansuchen der [REDACTED] stattzugeben und die Bebauungsverpflichtung um 2,5 Jahre - bis 30.07.2019 - zu

verlängern. Ein Baulandüberhang, welcher eine striktere Vorgehensweise od. kürzere Fristverlängerung fordern würde, ist nicht vorhanden bzw. gegeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0 – Frau Angela Pugganig nicht im Raum) den Ansuchen der Familien xx stattzugeben und die Bebauungsverpflichtung um 2,5 Jahre - bis 30.07.2019 - zu verlängern. Ein Baulandüberhang, welcher eine striktere Vorgehensweise od. kürzere Fristverlängerung fordern würde, ist nicht vorhanden bzw. gegeben.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung

WVA BA 12, Auftragsvergaben

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Die Bauarbeiten am HB Tratschweg und der Drucksteigerungsanlage Rotes Kreuz liegen im Terminplan und sind weitest gehend abgeschlossen. Noch durchzuführende Arbeiten am Hochbehälter: Dämmung, Verblechung, Edelputz, Steinschichtung, Vorplatz.

Gemäß Vorkaufvertrag mit Frau [REDACTED] ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Hochbehälter die Vermessung betreffend der tatsächlichen Grundinanspruchnahme und –erwerb durchzuführen.

Die Angst Geo Vermessung ZT GmbH hat für die Vermessung (Grundstücksteilung) ein Angebot in Höhe von € 1.914,50 brutto und für die Bauabsteckung des Hochbehälters und Bestandsaufnahme der Wasserleitung ein weiteres Angebot in Höhe von € 4.908,60 brutto unterbreitet.

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH gemäß den Angeboten vom 08.10.2018 mit der Vermessung zum Preis von € 1.914,50 brutto und mit der Bauabsteckung inkl. Bestandsaufnahme der Wasserleitung zum Preis von € 4.908,60 brutto zu beauftragen.

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag zu.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH gemäß den Angeboten vom 08.10.2018 mit der Vermessung zum Preis von € 1.914,50 brutto und mit der Bauabsteckung inkl. Bestandsaufnahme der Wasserleitung zum Preis von € 4.908,60 brutto zu beauftragen.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung**2. Nachtragsvoranschlag**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Der 2. NVA 2018 wurde ausgeglichen erstellt. Daraus ergeben sich folgende Einnahmen und Ausgaben... **siehe Beilage 1, Gesamtübersicht und Aufstellung der einzelnen Ansätze.**

	bisherige Ges.Summen	erweitert/ gekürzt um	GESAMT- SUMMEN
a) <u>Ordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	6.005.800,--	161.700,--	6.167.500,--
Summe der Einnahmen	6.005.800,--	161.700,--	6.167.500,--
Abgang	-----,--	-----,--	-----,--
b) <u>Außerordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	1.012.000,--	667.700,--	1.679.700,--
Summe der Einnahmen	1.012.000,--	667.700,--	1.679.700,--
c)			
<u>GESAMTAUSGABEN</u>	7.017.800,--	829.400,--	7.847.200,--
<u>GESAMTEINNAHMEN</u>	7.017.800,--	829.400,--	7.847.200,--
<u>GESAMTABGANG</u>	-----,--	-----,--	-----,--

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dem 2. Nachtragsvoranschlag 2018 wie im Entwurf enthalten und die notwendige Verordnung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag zu.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den 2. Nachtragsvoranschlag 2018 und folgende Verordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 05.11.2018, Zahl: 902-0/2018 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 geändert wird

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.25/2017, wird der Voranschlag der Gemeinde Frauenstein geändert und verordnet:

Artikel I

Die Voranschlagsverordnung vom 18. Dezember 2017, Zahl: 902-0/2017, zuletzt geändert mit Verordnung vom 02. Juli 2018, Zahl 902-0/2018, wird wie folgt geändert: Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	bisherige Ges.Summen	erweitert/ gekürzt um	GESAMT- SUMMEN
a) <u>Ordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	6.005.800,--	161.700,--	6.167.500,--
Summe der Einnahmen	6.005.800,--	161.700,--	6.167.500,--
Abgang	-----,--	-----,--	-----,--
b) <u>Außerordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	1.012.000,--	667.700,--	1.679.700,--
Summe der Einnahmen	1.012.000,--	667.700,--	1.679.700,--
c)			
<u>GESAMTAUSGABEN</u>	7.017.800,--	829.400,--	7.847.200,--
<u>GESAMTEINNAHMEN</u>	7.017.800,--	829.400,--	7.847.200,--
<u>GESAMTABGANG</u>	-----,--	-----,--	-----,--

Artikel II Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung **Pfarrnebengebäude Steinbichl**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Auf die bisherige Behandlung in der Sitzung des GR vom 27.08.2018 unter TOP 12) wird verwiesen. Da die alte Volksschule Steinbichl an Familie ██████ verkauft wurde, steht in Steinbichl kein Vereinsraum (Turn- und Bastelgruppe) und kein Wahllokal zur Verfügung. Als Ersatz wurde das Pfarrnebengebäude angemietet.

a.) Nutzungsvertrag

Wie in der Gemeinderatssitzung festgelegt, wurde – damit mit den Arbeiten rechtzeitig begonnen werden konnte - die Zustimmung der Mitglieder des Gemeindevorstandes eingeholt. Nach einstimmig erteilter Zustimmung wurde die Nutzungsvereinbarung mit der Römisch-Katholischen Pfarrpründe in Steinbichl, vertreten durch Herrn Provisor Charles Ogbunamala abgeschlossen.

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Nutzungsvertrag lt. Beilage zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Nutzungsvertrag mit der römisch-katholischen Pfarrpfürnde in Steinbichl abzuschließen.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der **RÖMISCH-KATHOLISCHEN PFARRPFRÜNDE IN STEINBICHL**, vertreten durch hw. Herrn Provisor Charles Ogbunambala und einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen, einerseits und

der **GEMEINDE FRAUENSTEIN**, Schulstraße 1, 9311 Kraig, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Harald Jannach, sowie durch zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder des Gemeinderates, andererseits wie folgt:

I. VERTRAGSGEGENSTAND:

Die römisch-katholische Pfarrpründe in Steinbichl ist grundbücherlich Eigentümerin der Liegenschaft EZ 181 KG 74532 Steinbichl, zu der unter anderem das Grundstück .58 Baufl. Gärten gehört, auf dem sich das Pfarrnebengebäude Steinbichl 1a befindet.

Im Erdgeschoss des Nebengebäudes befindet sich ein Veranstaltungsraum samt Vorraum und WC im Gesamtausmaß von ca. 78 m².

II. NUTZUNGSVEREINBARUNG:

Die römisch-katholische Pfarrpründe in Steinbichl räumt der Gemeinde Frauenstein das Recht ein, die im Punkt I. angeführten Räumlichkeiten den Vereinen und Gruppen der Gemeinde (wie z.B. Turngruppe, Schatztruhe Wimitzer Berge, etc.) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dies in Abstimmung und in Absprache mit den namhaft gemachten Vertretern der Pfarre.

Die Nutzung durch die Pfarre ist nach Absprache mit den nutzenden Vereinen jederzeit uneingeschränkt möglich.

III. NUTZUNGSDAUER:

Die Nutzungsvereinbarung beginnt mit **01.10.2018** und wird auf die Dauer von **15 Jahren** abgeschlossen. Sie endet daher am **30.09.2033** ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Nutzungsvereinbarung jederzeit jeweils zum Letzten eines Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufzukündigen.

IV. INSTANDSETZUNG, INSTANDHALTUNG:

Zur Renovierung und Adaptierung des Nebengebäudes zur gemeinsamen Nutzung werden folgende bauliche Maßnahmen je nach Bedarf umgesetzt:

- Haustüre € 4.000,00
- Kamin € 3.000,00
- Kellerfenster € 1.000,00
- Böden und Ofen € 12.000,00

Die Vertragsparteien kommen überein, dass drei Viertel der tatsächlichen Gesamtkosten von der Gemeinde Frauenstein und ein Viertel von der Pfarre Steinbichl geleistet werden.

Bauliche Veränderungen dürfen nur nach vorangegangener schriftlicher Zustimmung der römisch-katholischen Pfarrpründe in Steinbichl und des Bischöflichen Gurker Ordinariates durchgeführt werden.

V. NUTZUNGSENTGELT/BETRIEBSKOSTEN:

Aufgrund der von der Gemeinde Frauenstein geleisteten Investitionen und Aufwendungen ist die Gemeinde Frauenstein berechtigt, den Nutzungsgegenstand unentgeltlich zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

Die Gemeinde Frauenstein ist lediglich verpflichtet, die anfallenden Betriebskosten sowie die Kosten für elektrische Energie und Heizung zu tragen.

VI. PFLICHTEN:

Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen ausschließlic für den vereinbarten Zweck genutzt werden.

Die Gemeinde Frauenstein ist verpflichtet, den jeweiligen Pfarrvorsteher einen Nutzungsplan vorzulegen.

Sämtliche für die Veranstaltung der jeweiligen Nutzung erforderlichen behördlichen Maßnahmen und Auflagen sind vom Veranstalter zu erfüllen. Alle mit der Veranstaltung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen. Die Gemeinde Frauenstein hat für eine ordnungsgemäße Reinigung der genutzten Räumlichkeiten zu sorgen.

VII. HAFTUNG:

Die Gemeinde Frauenstein haftet gegenüber der römisch-katholischen Pfarrpründe in Steinbichl für alle Schäden die durch die jeweiligen Nutzer verursacht werden sowie für alle Unfälle, insbesondere Schäden im Zusammenhang mit der Saalnutzung sowie für Sachbeschädigungen am Eigentum der Pfarre Steinbichl.

Die römisch-katholische Pfarrpfürnde in Steinbichl haftet keinesfalls für die von den Saalnutzern eingebrachten Gegenstände und haftet nicht bei Unfällen, die mit der Saalnutzung im direkten Zusammenhang stehen.

VIII. ABLÖSE VON INVESTITIONEN:

Sämtliche bauliche Investitionen gehen in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpfürnde in Steinbichl über.

Im Fall der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch die römisch-katholische Pfarrpfürnde in Steinbichl vor dem 30.09.2033 werden die von der Gemeinde Frauenstein gemäß IV. des Vertrages getätigten Investitionen anteilig abgelöst. Die römisch-katholische Pfarrpfürnde in Steinbichl ist in diesem Fall zur aliquoten Rückzahlung der im Punkt IV. des Vertrages angeführten Investitionskosten in der Höhe von je 1/15tel für jedes zwischen Kündigungstermin und dem 30.09.2033 liegende volle Kalenderjahr verpflichtet.

In jedem anderen Fall der Beendigung der Vereinbarung (Kündigung seitens der Gemeinde Frauenstein, außerordentliche Kündigung, etc.) verbleiben sämtliche Investitionen der Gemeinde Frauenstein entschädigungslos im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpfürnde in Steinbichl.

IX. TENDENZSCHUTZ:

Die Gemeinde Frauenstein ist sich der Tatsache bewusst, dass das Nutzungsobjekt einem Institut der römisch-katholischen Kirche gehört. Sie wird dieser Tatsache im gesamten Verhalten Rechnung tragen und dafür sorgen, dass sich alle Nutzer danach richten.

X. KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gemeinde Frauenstein.

XI. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN:

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

XII. RECHTSWIRKSAMKEIT, SCHRIFTFORM:

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Gurker Ordinariates.

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung sowie der neuerlichen kirchenbehördlichen Genehmigung.

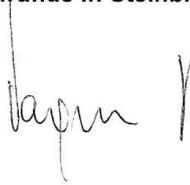
Dies gilt auch für die Vereinbarung, mit der vom Erfordernis der Schriftform abgegangen werden soll.

Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Urkund dessen folgen die Unterschriften:

 am

Für die römisch-katholische Pfarrpfürnde in Steinbichl:



Für die Gemeinde Frauenstein:



Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom beschlossen.

b.) Finanzierung

Die vereinbarten Instandsetzungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und die Kosten betragen wie folgt:

- Bodenverlegung, Fa. Boden Deutsch	€ 3.203,71
- Pelletofen, Fa. Sabitzer	€ 2.398,03
- Elektrische Arbeiten	<u>€ 2.126,05</u>
Gesamtsumme	€ 7.727,79

Evt. müsste noch der Kaminkopf erneuert werden. Die Kostenschätzung hierfür beträgt ca. € 2.000,-.

Sollten außerdem noch weitere Arbeiten notwendig sein (Haustüre, Kellerfenster), werden diese auf Rechnung der Pfarre Steinbichl durchgeführt (dadurch entfällt entgegen dem Vertrag die Kostenteilung für oben angeführten Arbeiten).

Wie bereits besprochen, werden diese Arbeiten aus dem Verkaufserlös der VS Steinbichl (Wohnhaus Steinbichl) finanziert.

Der Verkaufserlös für die Volksschule Steinbichl beträgt € 100.000,--. Wie bereits beschlossen werden davon € 65.400,- dem Straßenbau zugeführt. Nach Abzug der Finanzierung der Instandsetzungsarbeiten für das Pfarrnebengebäude in Steinbichl in Höhe von € 7.700,- verbleibt ein Restbetrag in Höhe von € 26.900,-, welcher dem Ordentlichen Haushalt zugeführt wird.

Antrag I:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Instandsetzungsarbeiten für das Pfarrnebengebäude in Höhe von € 7.700,-- aus dem Verkaufserlös Volksschule/Wohnhaus Steinbichl zu finanzieren.

Beschluss I:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Instandsetzungsarbeiten für das Pfarrnebengebäude in Höhe von € 7.700,-- aus dem Verkaufserlös Volksschule/Wohnhaus Steinbichl zu finanzieren.

Antrag II:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den restlichen Verkaufserlös Volksschule/Wohnhaus Steinbichl in Höhe von € 26.900,-- dem Ordentlichen Haushalt zuzuführen.

Beschluss II:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den restlichen Verkaufserlös Volksschule/Wohnhaus Steinbichl in Höhe von € 26.900,-- dem Ordentlichen Haushalt zuzuführen.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung **Wassergebührenerhöhung**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
 Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Die laufenden und zukünftigen Wasserbauvorhaben und die laufende Instandhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage erfordert eine Erhöhung der Wassergebühren.

Die derzeitigen Wassergebühren betragen wie folgt:

Benützunggebühr: € 1,38/m³
 Bereitstellungsgebühr: € 34,50/Jahr

Im Auftrag des Amtes der Ktn. Landesregierung – Abt. 3 Gemeinden und Raumordnung – wurde durch die Firma MKSI ein Gebührenkalkulationsmodell für Gemeindewasserversorgungsanlagen entwickelt. Dieses soll den Gemeinden als Hilfestellung bei der Ermittlung der Wassergebühren dienen.

Auf Basis der eingespielten Jahresrechnungen ist es möglich, jährlich eine aktuelle Gebührenkalkulation zu erstellen.

Unter Zugrundelegung der Haushaltsdaten 2017 und des Jahresverbrauches von 109.634 m³ Wasser ergeben sich mittels der Kalkulation folgende Gebühren:

	min.	max.	Vorschlag Erhöhung	
			2019	2020
Benützungsebhür pro m ³ brutto	€ 1,57	€ 1,63	€ 1,55	€ 1,63
Bereitstellungsgebühr pro Objekt	€ 49,86	€ 51,72	€ 40,00	€ 45,00

Auf Grund der Jahresrechnung ergibt sich ein durchschnittlicher Objektverbrauch von 144 m³ Wasser bei 760 an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekten.

Mehreinnahmen gegenüber 2017	2019	2020
Wasserverbrauch 2017 - 109.634 m ³	€ 16.900,00	€ 24.900,00
760 Objekte	€ 3.800,00	€ 7.255,00
Gesamt netto	€ 20.700,00	€ 32.155,00

Die jährliche Rückzahlungsrate für den Kredit WVA BA 12 beträgt € 28.100,--

Mehrkosten pro Haushalt

Bei einer Erhöhung der Wassergebühren im Jahr 2019 auf € 1,55 und € 40,-- ergibt dies monatliche Mehrkosten pro Haushalt von brutto € 2,50:

Durschnittl. Wasserverbrauch Mehrkosten € 24,48
 Bereitstellungsgebühr Mehrkosten € 5,50
 Mehrkosten pro Jahr € 29,98

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Wassergebühren wie folgt zu erhöhen:

Benützungsgebühr (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %)

ab dem 1. Jänner 2019 € 1,55

ab dem 1. Jänner 2020 € 1,63

Bereitstellungsgebühr (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %)

ab dem 1. Jänner 2019 € 40,00

ab dem 1. Jänner 2020 € 45,00

Ab 2021 sind die Gebührensätze jährlich gemäß der Indexerhöhung anzupassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Wassergebühren wie folgt zu erhöhen:

Benützungsgebühr (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %)

ab dem 1. Jänner 2019 € 1,55

ab dem 1. Jänner 2020 € 1,63

Bereitstellungsgebühr (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %)

ab dem 1. Jänner 2019 € 40,00

ab dem 1. Jänner 2020 € 45,00

und folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 05. November 2018, Zahl: 850-4/2018, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Grundstück oder Objekt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
 - a.) ab dem 1. Jänner 2019 € 40,00
 - b.) ab dem 1. Jänner 2020 € 45,00

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Für den Wasserverbrauch während der Bauphase bis zum Einbau des Wasserzählers wird ein Pauschalwasserverbrauch von 50 m³ verrechnet.
- (4) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
 - a.) ab dem 1. Jänner 2019 € 1,55
 - b.) ab dem 1. Jänner 2020 € 1,63

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Frauenstein angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Objektes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30.09. jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind vierteljährlich (am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 19.12.2016, Zl. 725-4/2016, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung

Pauschale für Bauwasser

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Da der ordnungsgemäße Einbau einer Wasseruhr erst mit Einzug erfolgt, ist eine genaue Messung des für den Hausbau verwendeten Wassers „Bauwasser“ schwierig. Bis jetzt wurde das für den Hausbau verwendete Wasser nicht in Rechnung gestellt.

Es wird vorgeschlagen für das Bauwasser eine einmalige Pauschale von 50 m³ zu verrechnen. Die Abrechnung erfolgt jeweils mit dem gültigen Wasserzins.

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, einen pauschalen Wasserverbrauch für den Hausbau einzuführen und eine Pauschale für Bauwasser von 50 m³ zum jeweils gültigen Wasserzins festzulegen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) eine einmalige Pauschale für Bauwasser von 50 m³ zum jeweils gültigen Wasserzins.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung

Kindergartenbonus

BERICHTERSTATTER:

1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Das Land Kärnten stellt den Gemeinden mit dem Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (BZ aR) bereit.

Bonuskriterien sind die Wochenöffnungszeiten und die Sommeröffnungszeiten. Aufgrund des Ganzjahreskindergartens erfüllt die Gemeinde Frauenstein diese Kriterien (mehr als 50 Wochenöffnungszeiten und 8 Sommeröffnungszeiten)

Mit Schreiben vom 20.07.2018 wurde der Gemeinde Frauenstein aus dem Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ eine finanzielle Unterstützung in Form von BZ aR in Höhe von € 30.000,00 zugesagt.

Um diese Mittel in Anspruch nehmen zu können, ist ein Beschluss des Gemeinderates über die Verwendung notwendig.

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25.10.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die zusätzlichen Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (BZ aR) in Höhe von € 30.000,- zur Abgangsdeckung im Bereich Kindergarten zu verwenden (Abgang Kiga Jahresrechnung 2017 -€ 142.591,96).

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die zusätzlichen Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (BZ aR) in Höhe von € 30.000,- zur Abgangsdeckung im Bereich Kindergarten zu verwenden.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung **Schülerbeförderung – Kinder mit Sonderbedarf**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Die Beförderung zu der Volksschule nach St.Veit/Glan für 2 Kinder mit Sonderbedarf aus Überfeld und Föbing erfolgt gemeinsam mit Kindern aus der Gemeinde Gurk durch das Taxiservice Lister.

Weiters wird ein Kind aus Obermühlbach täglich von der Neuen Mittelschule in St.Veit nach Hause transportiert.

Das Höchstausmaß der für die Beförderung von SchülerInnen mit Sonderbedarf zu zahlenden Finanzamtsvergütung beträgt € 7.000,- pro Kind pro Schuljahr für die Hin- und Rückfahrt.

Durch diese Förderung sind obige Kosten gedeckt und werden am Ende des Schuljahres auf Grund der tatsächlich entstandenen Kosten vom Finanzamt refundiert.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat mit dem Taxi-Service Manfred Lister den Vertrag über die SchülerInnenbeförderung für Kinder mit Sonderbedarf abzuschließen und die Kosten über den ordentlichen Haushalt vorzufinanzieren.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) mit dem Taxi-Service Manfred Lister den Vertrag über die SchülerInnenbeförderung für Kinder mit Sonderbedarf abzuschließen und die Kosten über den ordentlichen Haushalt vorzufinanzieren.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung **Förderansuchen AC Donau Chemie, 4. Kraigerseetriathlon**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Mit Schreiben vom 13.08.2018 ersucht der AC Donau Chemie St.Veit an der Glan um Gewährung einer finanziellen Förderung für den 4. Kraigerseetriathlon. Der 1. Triathlon wurde mit € 1.500,- , der 2. Triathlon und 3. Triathlon mit je € 1.200,- gefördert. Auch der heuer bereits am 18.08.2018 stattgefundene Triathlon war ein voller Erfolg und eine beeindruckende Veranstaltung.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat diese Veranstaltung mit € 1.200,- zu fördern. Die Finanzierung über den Ordentlichen Haushalt 2018 ist gegeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 25.10.2018 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den 4. Kraigerseetriathlon mit € 1.200,- zu fördern.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung
Personalangelegenheiten

Nicht öffentlicher Teil

Nachtragsvoranschlag 2018 Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Frauenstein

Gruppe	Einnahmen	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	96.000,00	94.300,00	1.700,00 +	128.265,50
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	1.700,00	1.700,00		16.716,87
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	426.100,00	362.200,00	63.900,00 +	337.491,07
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	12.200,00	12.200,00		14.799,31
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	75.000,00	11.000,00	64.000,00 +	
5	GESUNDHEIT	3.600,00	3.600,00		2.930,75
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	16.500,00	1.700,00	14.800,00 +	24.604,78
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	400,00	400,00		1.222,41
8	Dienstleistungen	1.670.100,00	1.624.400,00	45.700,00 +	1.538.131,91
9	FINANZWIRTSCHAFT	3.845.900,00	3.874.300,00	28.400,00 -	3.928.633,86
	Summe Ordentlicher Haushalt	6.147.500,00	5.985.800,00	161.700,00 +	5.992.796,46
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Soll-Überschuss Vorjahr	20.000,00	20.000,00		130.036,13
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	6.167.500,00	6.005.800,00	161.700,00 +	6.122.832,59
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT				40.868,62
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT		54.400,00		219.463,73
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				
5	GESUNDHEIT				
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	702.000,00	702.000,00		859.502,27
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG				
8	Dienstleistungen	816.800,00	149.100,00	667.700,00 +	535.266,93
9	FINANZWIRTSCHAFT				
	Summe Außerordentlicher Haushalt	1.573.200,00	905.500,00	667.700,00 +	1.655.101,55
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Soll-Überschuss Vorjahr	106.500,00	106.500,00		55.980,76
964000	Soll-Abgang Vorjahr				
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.679.700,00	1.012.000,00	667.700,00 +	1.711.082,31
Gesamtzusammenstellung OH					
	Einnahmen	6.167.500,00	6.005.800,00	161.700,00 +	6.122.832,59
	Ausgaben	6.167.500,00	6.005.800,00	161.700,00 +	6.122.832,59
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	0,00	0,00	0,00

Gedruckt am: 31.10.2018 09:51:13 von Walburga Fleischacker

Seite 2

Nachtragsvoranschlag 2018
Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Frauenstein

Gruppe	Ausgaben	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
	Ordentlicher Haushalt				
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	1.014.500,00	1.018.300,00	3.800,00 -	870.819,26
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	51.800,00	42.300,00	9.500,00 +	61.601,42
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	1.281.500,00	1.246.300,00	35.200,00 +	1.169.574,47
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	72.200,00	71.100,00	1.100,00 +	73.169,46
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	938.900,00	903.900,00	35.000,00 +	860.084,21
5	GESUNDHEIT	545.200,00	562.600,00	17.400,00 -	524.469,58
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	189.000,00	177.400,00	11.600,00 +	175.084,51
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	42.800,00	43.600,00	800,00 -	46.339,86
8	Dienstleistungen	1.896.400,00	1.808.600,00	87.800,00 +	1.754.621,59
9	FINANZWIRTSCHAFT	135.200,00	131.700,00	3.500,00 +	586.968,23
	Summe Ordentlicher Haushalt	6.167.500,00	6.005.800,00	161.700,00 +	6.122.832,59
963000	Abwicklung der Vorjahre Sollüberschuß VJ.				
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	6.167.500,00	6.005.800,00	161.700,00 +	6.122.832,59
	Außerordentlicher Haushalt				
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	10.900,00	10.900,00		40.868,62
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	53.200,00	53.200,00		204.880,88
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				
5	GESUNDHEIT				
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	731.200,00	731.200,00		849.602,72
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG				
8	Dienstleistungen	840.200,00	172.500,00	667.700,00 +	402.562,68
9	FINANZWIRTSCHAFT				
	Summe Außerordentlicher Haushalt	1.635.500,00	967.800,00	667.700,00 +	1.487.914,90
	Abwicklung der Vorjahre Sollüberschuß VJ. Sollabgang VJ.				
963000					
964000		44.200,00	44.200,00		213.167,41
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.679.700,00	1.012.000,00	667.700,00 +	1.711.082,31
	Gesamtzusammenstellung AOH				
	Einnahmen	1.679.700,00	1.012.000,00	667.700,00 +	1.711.082,31
	Ausgaben	1.679.700,00	1.012.000,00	667.700,00 +	1.711.082,31
	Ergebnis (+/-) AOH	0,00	0,00	0,00	0,00

Gedruckt am: 31.10.2018 09:51:13 von Walburga Fleischhacker

Seite 3

2. Nachtragsvoranschlag

Einnahmen Ordentlicher Haushalt		
1	Rückersatz für Wahlen	€ 1.700,00 2/0100/8171
2	Kindergarten Leistungserlöse gekürzt	-€ 7.000,00 2/2400/8100
3	Kindergartenbonus 2018 (Öffnungszeiten) Landesförderung	€ 30.000,00 2/2400/8712
4	Schülernachmittagsbetreuung Kraig - gekürzt Landesförderung 1 x	-€ 8.000,00 2/2501/8710
5	Schülernachmittagsbetreuung OMB - Bundesförderung => Rückersatz Ausgaben	€ 8.400,00 2/2400/8280
7	Sportanlage Frauenstein->Rückersatz Miete von Infrastruktur KG	€ 22.200,00 2/2620/8280
8	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen (Selbstkostenbeitrag Ausflüge)	€ 1.200,00 2/2690/8290
9	Sozialhilfe Rückersatz v. Ausgaben (Abgangsdeckung) Buchungskorrektur	€ 64.000,00 2/4110/8280
10	Gemeindestraßen Verkaufserlös	€ 3.000,00 2/6120/0010
11	Gemeindestraßen Rückersätze v. Ausgaben	€ 3.300,00 2/6120/8280
12	Modell Kärnten Förderung - Leitschienen Kalkgruberweg	€ 8.500,00 2/6120/8710
13	WVA	€ 9.200,00 8500
14	ABA	€ 22.800,00 8510
15	Müll	€ 9.200,00 8520
16	Rücklagenentnahme von Rücklage WH Steinbichl Buchung	€ 3.500,00 2/8531/2980
17	Rückersätze v. Ausgaben	€ 1.000,00 2/8531/8280
18	Rücklagenentnahme (Verkauf WH Steinbichl) Buchung	€ 26.900,00 2/9120/2980
19	Grundsteuer Mehreinnahmen	€ 5.800,00 9200
20	Fremdenverkehrsabgaben Mehreinnahmen	€ 1.000,00 9210
21	Finanzzuweisungen BZ -OH (Abgangsdeckung Ausgleich) Buchungskorrektur	-€ 64.000,00 2/9400/8611
22	Finanzzuweisung 2017 (Verkehrsbundbeiträge)	€ 1.900,00 2/9410/8614
23	Schülertransport Förderung Finanzamt	€ 17.100,00 2/2320/8270
2. NVA Einnahmen OH		€ 161.700,00

2. Nachtragsvoranschlag

AUSGABEN Ordentlicher Haushalt				
1	GSZ Bürgermeisterumlage - Kürzung aufgr.Abr.(pensionierter Bürgermeister & Witwen)	-€	3.600,00	1/0000/7520
2	Geldbezüge Lehrling	€	3.800,00	1/0100/5220
3	Leistungsprämie - (Karenz)	€	800,00	1/0100/5651
4	Repräsentationsmittel Anpassung	€	2.700,00	1/0190/7230
5	Standesamt Geldbezüge VB I - Kürzung	-€	1.000,00	1/0220/5100
6	GSZ jährliche Pensionen - Anpassung lt. Abrechnung (pensionierte Beamte)	-€	8.000,00	1/0800/7520
7	Personal Aus-Fortbildung (Bausachbearbeiter, laufende LV Kurse)	€	1.500,00	1/0910/7280
8	FF-Kraig - Ausrüstung, Druckschlauch	€	1.200,00	1/1630/0430
9	FF-Kraig Kursbeiträge	€	300,00	1/1630/7680
10	FF-Obermühlbach Instandhaltung v. Fahrzeugen	€	1.200,00	1/1631/6170
11	FF-Obermühlbach - Kursbeiträge	€	1.200,00	1/1631/7680
12	FF-Treffelsdorf Instandh.Gebäude - Stiegenaufgang (GR Beschluss 2.07.2018)	€	3.000,00	1/1632/6140
13	FF-Treffelsdorf - Instandhaltung v. Fahrzeugen	€	2.600,00	1/1632/6170
14	VS Kraig Betriebsausstattung (PC 1. Klasse)	€	1.200,00	1/2110/0430
15	VS Kraig - Sonstige Verbrauchsgüter (Papierhandtücher, usw.)	€	1.200,00	1/2110/4590
16	Abfertigungsversicherung Kürzung	-€	1.100,00	1/2110/5810
17	VS - OMB Abfertigungsversicherung Kürzung	-€	2.400,00	1/2110/8512
18	Schülerbeförderung FrauensteinerReisen	€	22.000,00	1/2320/6200
19	Kindergarten - Entgelte f. sonst. Leistungen (Mobile Kinderbetreuung-Vertretung Krankenstand)	€	1.000,00	1/2400/7280
20	Schülernachmittagsbetreuung Gebäude KRAIG Schallschutz	€	3.000,00	1/2501/0100
21	Schülernachmittagsbetreuung KRAIG Sonnenschutzanlage Beitrag	€	500,00	1/2501/0430
22	Schülernachmittagsbetreuung OMB (z.T.Refundierung wieder bei => Einnahmen)	€	13.700,00	1/2502/7290

23	Sportanlage Infrastruktur KG Kürzung Kreditkosten aufgrund der niedrigen Zinsen	-€	5.900,00	1/2620/7750
24	Sonst.Einrichtungen und Maßnahmen (Ausflüge)	€	2.000,00	1/2690/7280
25	Maßnahmen der Kulturpflege (Konzert Saxophonquartett -Kirche OMB)	€	1.100,00	1/3810/7280
26	Allgemeine Sozialhilfe Anpassung	€	35.000,00	1/4110/7510
27	Krankenanstalten and.Rechtsträger Reduzierung	-€	17.400,00	1/5600/7510
28	Straßenbau Entgelte f. sonst.Leistungen - Vermessungen	€	11.600,00	1/6120/7280
29	Produktionsförderung (Weggelder f.künstl.Besamungen) Reduzierung	-€	1.600,00	1/7420/7550
30	Förderung d.Fremdenverkehrs (Wasserkrüge zum Verkauf)	€	800,00	1/7710/0430
31	Straßenreinigung Winterdienst	€	10.000,00	1/8140/7280
32	Friedhof - Entgelte f. sonst.Leistungen (Restauration Friedhofkreuz)	€	1.000,00	1/8170/7280
33	WVA	€	9.200,00	8500
34	ABA	€	22.800,00	8510
35	Müll	€	9.200,00	8520
36	Wohnhaus Steinbichl Rücklagenzuführung aus Verkauf VS Steinbichl Buchung	€	100.000,00	1/8531/2980
37	Zuführung an d. AOH Buchung	-€	65.400,00	1/8531/9100
38	WH Steinbichl - Instandhaltungen vor Verkauf Buchung	€	1.000,00	1/8531/6140
39	Geldverkehrsspesen	€	3.500,00	1/9100/6570
2. NVA Ausgaben OH		€	161.700,00	

Einnahmen Außerordentlicher Haushalt			
Vorhaben	850003	WVA BA 12 Wasserschiene St.Veit/Glan Hochbehälter Tratschweg	€ 660.000,00
	846300	Pfarrnebengebäude Steinbichl (Rücklage VK Steinbichl)	€ 7.700,00
2. NVA Ausgaben AOH			€ 667.700,00

Ausgaben Außerordentlicher Haushalt			
Vorhaben	850003	WVA BA 12 Wasserschiene St.Veit/Glan Hochbehälter Tratschweg	€ 660.000,00
	846300	Pfarrnebengebäude Steinbichl	€ 7.700,00
2. NVA Ausgaben AOH			€ 667.700,00

Sehr geehrte Damen und Herrn,
liebe Unterstützer und Unterstützerinnen!

Leider haben wir in St. Veit noch immer keine verbindliche und nachvollziehbare Information darüber, welche Emissionen und woher diese auf unsere Stadt und die umliegenden Gemeinden einwirken.

Wie uns das Beispiel Wietersdorf gezeigt hat, wurden enorme Gefahren für die Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung viel zu spät erkannt, lange ignoriert und viel zu spät darauf reagiert. Die Bevölkerung im Görtschitztal leidet Jahre nach dem Umweltdesaster, noch immer an den Folgen.

Wir wollen jetzt wissen, mit welchen Risiken wir konfrontiert sind und wir wollen genaue Informationen über den Iststand unserer Umwelt haben.

Daher haben wir uns entschlossen, in einem ersten Schritt repräsentative Bodenproben in der Stadt und in den umliegenden Gemeinden zu beauftragen. Das Ziel dieser (acht) Bodenproben ist, sachkundige Auskunft darüber zu erlangen, mit welchen Stoffen und in welcher Menge unser Boden derzeit belastet ist. Dabei wollen wir uns bei der Beprobung exakt an die dafür geltenden Vorschriften halten und ein autorisiertes Prüflabor beauftragen. Damit sind natürlich Kosten verbunden. Der vorliegende Kostenvoranschlag des Labors beziffert diese Kosten mit

Euro 8.412,35 (exkl. 20% MwSt.).

Wir bitten Sie geschätzte Mitbürger/Mitbürgerinnen, einen Beitrag zu leisten, damit die Kostenlast auf möglichst viele Personen aufgeteilt, für Einzelpersonen nicht zu hoch wird. Ihre Überweisungen tätigen Sie bitte auf das Konto:

**Anna Egger; Kärntner Sparkasse, IBAN AT722070604500670569
Verwendungszweck Bodenproben.**

Beträge, die nach dem **Stichtag 30. November 2018** einlangen und den notwendigen Kostenrahmen überschreiten, werden ohne Abzug wieder rücküberwiesen, wenn sie nicht ausdrücklich als Spende bezeichnet werden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Anna EGGER; Untere Flurgasse 75; 9300 St. Veit/Glan; Tel.: 069915566612; E-Mail: anna@ass.at

Herzlichen Dank
Anna Egger

St.Veit/Glan, 16.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates St. Veit an der Glan!

Nach reiflicher Überlegung und sachkundiger Beratung haben wir uns entschlossen, Ihnen diesen offenen Brief zu schreiben. Wir sind zuversichtlich, dass Sie Ihre Rechte als Gemeinderat wahrnehmen und insbesondere alles zur Förderung des Wohles der Gemeinde und seiner Bürger beizutragen wünschen.

Wie Sie wissen, hat die Firma FunderMax in St.Veit bei der Landesregierung beantragt, zur Flexibilisierung der durch sie eingesetzten Abfälle, 26.000 Tonnen Polystyrol (auch als Bauabfall) pro Jahr durch Verbrennung verwerten zu dürfen. Die Schlüsselnummer wäre SN 57108. Auch wenn FunderMax diese Menge heute nicht verarbeiten kann oder heute nicht ausnutzen will – die Erlaubnis zur zukünftigen Verbrennung dieser Menge Polystyrols wäre mit der Genehmigung gegeben und jederzeit möglich.

Einige Personen haben daher das Genehmigungsverfahren beeinsprucht, weil sie grundsätzlich gegen eine thermische Nutzung von gefährlichen Abfällen bei einer Mitverbrennungsanlage (wie bei FunderMax) sind. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Polystyrol kann solide oder als Schaum hergestellt werden. Man findet es meistens in aller Arten Plastik. Denken wir z.B. an Joghurtbecher, CD-Hüllen, Plastik Einweg-Rasierer, Blumentöpfe oder an den weißen, leichten Schaum, den man braucht, um empfindliche Produkte zu verpacken. Wir denken an Handelsnamen wie STYROPOR und STYROFOAM. Letzteres wird vielfach für Dämmstoffplatten im Hausbau gebraucht. Diesen Dämmplatten wird ein flammhemmendes Mittel (wie HBCD oder Bromid) zugefügt, um raschen Entzündungen vorzubeugen. Die Beimischungsdosen waren in Österreich bis 2009 beträchtlich. All diese Stoffe wurden durch FunderMax für die Verbrennung beantragt.

Polystyrol besteht, chemisch gesehen, aus Kohlenstoff und Wasserstoff, und seine saubere Verbrennung liefert viel Energie, CO₂ und Wasserdampf. Polystyrol ist chemisch sehr inert. Es widersteht Säuren und Basen. Es scheint durch die Umwelt so gut wie nicht abgebaut zu werden. Daher sehen wir immer mehr und mehr „Plastik“ im Meer, wo es nicht abgebaut, sondern nur zerbröseln wird: Ein echtes Umweltproblem.

Polystyrol wiegt zwischen 10 und 30 kg/m³, und komprimiert zwischen 30 und 300 kg/m³. Damit würden 26.000 Tonnen pro Jahr ein ziemliches Volumen beanspruchen, sowohl während des Transports zu FunderMax oder während der Lagerung. Obwohl Transport und Lagerung im Antrag nicht angesprochen wurden, wird FunderMax zukünftig wohl auf die voraussichtlich genehmigte Menge von 26.000 t/a Styropor verweisen, um auch den Transport und die Lagerung dieser Menge zu beantragen. Ab dann wäre die Verbrennung der ganzen Menge behördlich so gut wie genehmigt.

Wenn Polystyrol sauber verbrannt wird (bei über 1.000 Grad Celsius), kommen, wie gesagt, nur CO₂, Wasserdampf und einige residuale halogene Stoffen frei. Diese sind hochgiftig, aber vernachlässigbar gering. Man spricht von einer „fast“ vollständigen Verbrennung. Gleiches war auch so gedacht und geschrieben bei der HCB-Verbrennung in Wietersdorf. Aber die Lage ändert sich, wenn man 26.000 Tonnen pro Jahr an Polystyrol verbrennen möchte. Dann ist das residuale Schadstoffgas nicht mehr vernachlässigbar gering, sondern über eine weite Oberfläche von St. Veit für Mensch und Umwelt bedeutend gesundheitsschädigend.

Bei Mitverbrennungsanlagen, wie bei FunderMax, die mit einer Verbrennungstemperatur von 800 bis 900 Grad Celsius arbeiten, bestehen die Abgase jedoch aus einer komplexen Mischung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) - von Alkylbenzol bis zu Benzoperylen. Über 90 verschiedene Verbindungen wurden bereits in Verbrennungsabgasen aus Polystyrol identifiziert. Viele von diesen Stoffen sind krebserregend und schädlich für die Gesundheit der Menschen - insbesondere für Kinder - und die Umwelt. Kontinuierliche Schadstoffmessungen diesbezüglich sind jedoch bei FunderMax nicht vorgeschrieben und die ausgestoßenen Schadstoffe bleiben daher unbekannt.

Es gibt die Schlüsselnummer SN57108-77 (für die vermeldeten HBCD und Bromkontaminierten gefährliche Abfälle). Eine Frage ist, wie die Bevölkerung von St. Veit sicher gehen kann, dass bei FunderMax kein gefährliches Polystyrol (vielleicht unwissend) mit verbrannt wird, wenn die Abgase (wie bei Wietersdorf), diesbezüglich nicht laufend kontrolliert werden müssen?

Diese Schadstoffe werden durch einen Gewebefilter, wie er bei FunderMax Verwendung findet, nicht vollständig abgefangen. Der ‚Beste Stand der Technik‘ besteht aus einem Nachverbrenner oder aus mindestens einer Abgaswaschanlage hinter dem Verbrenner. Dies ist im Bescheid leider nicht vorgesehen. Und der ‚Beste Stand der Technik‘ sollte auch ein Kontrollsystem zur Messung genau dieser Schadstoffe vorschreiben. Auch dieses Kontrollsystem wird bis jetzt bei FunderMax nicht vorgesehen.

Dies lässt den Schluss zu, dass für die Bevölkerung in St. Veit und Umgebung eine bessere Kontrolle und eine bessere Abgasreinigung nicht geboten zu sein scheinen und dass größere Mengen gefährliche Abfälle verwertet werden dürfen. Dies lässt auch den Schluss zu, dass, wie beim HCB-Fall im Görtschitztal, die Firma FunderMax und/oder die Behörde, nach einem nunmehr höchstwahrscheinlich zusätzlichen Schadstoffausstoß, auf den Bescheid verweisen und sich nicht mehr als verantwortlich ansehen würden.

Die Unterzeichner wünschen nicht, dass Müll von jeder ‚kleinere‘ Firma verwertet werden darf. Unvermeidbare Abfälle sollen einer größeren und darauf spezialisierten Müllverbrennungsanlage zugeführt werden, wo auch die beste Filtertechnik und eine anständige Kontrolle bezahlbar sind - und wo Fehler vielleicht einfacher vermieden werden können.

Referenz:

Information zu HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen, 25.01.2017, Ministerium für ein lebenswertes Österreich.

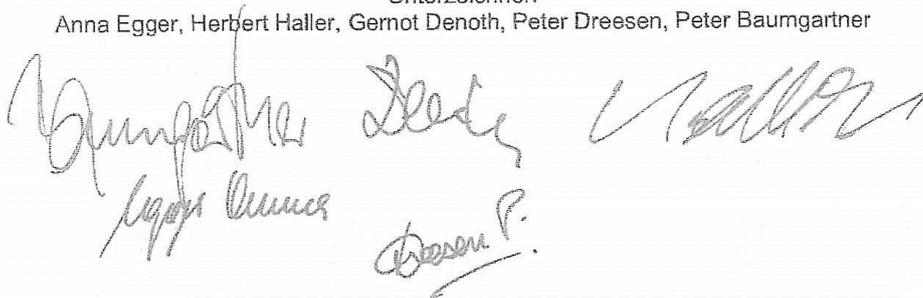
Hawley-Fedder, R.A.; Parsons, M.L. & Karasek, F.W. (1984). "Products obtained during combustion of polymers under simulated incinerator conditions II. Polystyrene". Journal of Chromatography A. 315: 201–210.

International Conference on Solid Waste Management, 5IconSWM 2015; Toxic Pollutants from Plastic Waste- A Review by Rinku Verma, K. S. Vinoda, M. Papireddy, A.N.S Gowda.*

Wir hoffen auf das Verantwortungsbewusstsein des St. Veiter Gemeinderates und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Unterzeichner:

Anna Egger, Herbert Haller, Gernot Denoth, Peter Dreesen, Peter Baumgartner



Kopie an: Kleine Zeitung, Krone, ORF, Bürgerinitiativen und NGOs

St. Veit an der Glan, 29.8.2018

Impressum:

Anna Egger; Untere Flurgasse 75; 9300 St. Veit/Glan;
Tel.: 0699 15566612 anna@ass.at